

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 11

vom 26.11.2009

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|--------|-------|
| 1. Frühjahrslehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in der Zeit von Januar bis Mai 2010 | ED 124 | S. 1 |
| 2. Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage 2010 und Ergebnisse der AK Steuerschätzungen für die Jahre 2009 und 2010 | ED 125 | S. 6 |
| 3. Realsteuerhebesätze laut Realsteuervergleich 2008 | ED 126 | S. 9 |
| 4. Wachstumsbeschleunigungsgesetz | ED 127 | S. 10 |
| 5. Erfüllung von Meldepflichten nach dem Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) und Meldung von Haushaltsdaten gegenüber den kommunalen Aufsichtsbehörden | ED 128 | S. 14 |
| 6. Angebot der hessischen Versorgungskassen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesfamilienkasse | ED 129 | S. 15 |
| 7. Vorstoß zur Aufhebung der Grenze für den Kreis- und Schulumlagehebesatz | ED 130 | S. 17 |
| 8. Änderungen der Hauptsatzung mit Wirkung für die nächste Legislaturperiode; Beachtung der Jahresfrist nach § 6 Abs. 2 HGO | ED 131 | S. 19 |
| 9. Kommunalwahl 2011; Aufnahme des Gemeindeteils der Hauptwohnung des Bewerbers auf dem Stimmzettel - Beachtung der 12-Monats-Frist | ED 132 | S. 21 |
| 10. Großes Interesse an Benchmarking für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Hessen – machen auch Sie mit! | ED 133 | S. 22 |
| 11. Wegfall des Genehmigungsvorbehalts bei Preisklauseln | ED 134 | S. 23 |
| 12. Neue Rechtsprechung des HessVGH zu Abwassergebühren | ED 135 | S. 24 |

ED 124**Frühjahrslehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in der Zeit von Januar bis Mai 2010**

In der Zeit von Januar bis Mai 2010 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

"Kurhaus-Hotel"
63667 Nidda Stadtteil Bad Salzhausen

folgende Lehrgänge angeboten:

Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

13.01. – 15.01.2010	Finanzen	
18.01. – 20.01.2010	KAG (Aufbaulehrgang)	
20.01. – 22.01.2010	KAG (Aufbaulehrgang)	
25.01. – 27.01.2010	KAG (Grundlehrgang)	
27.01. – 29.01.2010	Öffentliches und privates Baurecht	
01.02. – 03.02.2010	Finanzen	
03.02. – 05.02.2010	Bürgermeister/innen	
08.02. – 10.02.2010	Haupt- und Personalamtleiter/innen	
10.02. – 12.02.2010	Öffentliches und privates Baurecht	
01.03. – 03.03.2010	Ordnungsamt	
03.03. – 05.03.2010	Vergaberecht	
22.03. – 24.03.2010	Finanzen	**
12.04. – 14.04.2010	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	
14.04. – 16.04.2010	Ordnungsamt	
19.04. – 21.04.2010	Hessische Gemeindeordnung, Baurecht und Umweltrecht	**
26.04. – 28.04.2010	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	
28.04. – 30.04.2010	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen	**
10.05. – 12.05.2010	Ordnungsamt	
17.05. – 19.05.2010	Architekten- und Ingenieurrecht	

**** Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Finanzen (13.01. – 15.01.2010) und (01.02. – 03.02.2010)

Entwicklung der kommunalen Finanzen

- Finanzplanung bis 2013
- Neuregelungen im kommunalen Finanzausgleich 2010
- Strukturreform des kommunalen Finanzausgleichs
- Rechtsprechung zum Finanzausgleich

Gemeindliche Steuern

- Rechtsentwicklungen
- Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere Neuregelung des Grundsteuererlasses
- Kleine Gemeindesteuern, insbesondere Spielapparatesteuer

Gemeindehaushaltsrecht

- Neue Erlasse
- Neue Rechtsprechung
- Erfahrungsaustausch der Praxis

Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO)

KAG (Aufbaulehrgang) (18.01. – 20.01.2010) und (20.01. – 22.01.2010)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren

KAG (Grundlehrgang) (25.01. – 27.01.2010)

- Einführung in das Satzungs- und Verfahrensrecht
- Einführung in das Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Einführung in das Recht der leitungsgebundenen Einrichtungen
- Einführung in das Gebührenrecht

Öffentliches und privates Baurecht (27.01. – 29.01.2010) und (10.02. – 12.02.2010)

- Kommunalen Erfahrungsaustausch über aktuelle Fälle aus der Rechtsberatung und Rechtsprechung zum öffentlichen und privaten Baurecht

Bürgermeister/innen (03.02. – 05.02.2010)

- Mitteilungen über verbandspolitische Angelegenheiten durch die Geschäftsführung
- Mitteilungen über Gesetzesänderungen durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport
- Erfolgreiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Grundlagen, Ziele und Inhalte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
Instrumente und Möglichkeiten der Mediensteuerung

Haupt- und Personalamtsleiter/innen (08.02. – 10.02.2010), 12.04. – 14.04.2010) und (26.04. – 28.04.2010)

- Aktuelles aus dem Sozialrecht
insbes. zum Bereich Kindertagesstätten
wie z.B. zu Finanzierungs- und praktischen Umsetzungsregelungen zur Mindestverordnung für Kindertageseinrichtungen , sonstige aktuelle Entwicklungen und Regelungen im Bereich Kinderbetreuung
- Aktuelles aus dem Arbeits- und Beamtenrecht
insbes. eventuelle interessante Neuregelungen, Regelungen für Ehrenbeamte und Wahlbeamte, Nebentätigkeiten, Betriebliche Übung, Annahmeverzug, Personalratsbeteiligung
- Kommunalverfassungs- und Kommunalrecht
insbes. [Aktuelle Entwicklungen sowie Rechtsprechung im Bereich des Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrechts](#)
[Bürgerbegehren/Bürgerentscheid](#)
[Nutzung öffentlicher Einrichtungen/Lärmimmissionen](#)
- Beamtenversorgung
insbes. Beamtenversorgung nach der Föderalismusreform
Versorgungstatbestände, Wartefrist und -zeit ,Absenkung Versorgungsniveau, Ruhestandsregelungen bei Bezug von Renten, Erwerbseinkommen und weiteren Versorgungsbezügen, Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, Unfallfürsorge, Eheversorgungsausgleich, Nachversicherung
Aktuelles
- Aktuelles aus dem Bereich Arbeitsrecht und Personalführung
insbes. Teilzeit – und Befristungsgesetz
Tele-/Heimarbeitsplatz
Sonderkündigungsschutz

Ordnungsamt (01.03. – 03.03.2010), (14.04. – 16.04.2010) und (10.05. – 12.05.2010)

- Straßen- und Straßenverkehrsrecht
(Aktuelle Entscheidungen und Fallbeispiele)
- Gaststättenrecht/Gewerbeordnung
(Aktuelle Themen des Gewerbe- und Gaststättenrechts, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen)
- Brandschutzrecht
(Aktuelle Themen des Brandschutzrechts, Änderungen im HBKG, Satzungs- und Gebührenfragen, aktuelle Rechtsprechung)
- Ordnungswidrigkeitenrecht

Vergaberecht (03.03. – 05.03.2010)

- Neufassungen der Vergabevorschriften 2009: VOB/A, VOL/A, VOF, GWB, VgV, Sektorenverordnung
- Grundlagen des Vergabeverfahrens
- Innerstaatliches und europäisches Ausschreibungsverfahren
- Inhalt und Anwendung der Verdingungsordnungen: VOB/A, VOL/A und VOF
- (Aktuelle) Fälle aus der Bauvergabepraxis
- Folgen und Rechtsschutz bei den Vergabeverstößen

Finanzen (22.03. – 24.03.2010) **

- Einnahmequellen der Gemeinden
- Gemeinden im Finanzausgleich
- Das neue Gemeindehaushaltsrecht am Beispiel eines Haushaltszyklus für ein Haushaltsjahr
- Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO)
- Die Gemeinde in der Gesellschaft

Hessische Gemeindeordnung, Baurecht und Umweltrecht (19.04. – 21.04.2010) **

- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Die gegenseitigen Kontrollmöglichkeiten der gemeindlichen Organe
- Interessenwiderstreit bei der Beratung und Beschlussfassung
- Grundzüge des Bauplanungsrechts
- Die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen
- Das Projekt „100 klimaaktive Kommunen“
- Die Kommunen in der Umweltallianz Hessen
- Die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen

Die Hessische Gemeindeordnung und Finanzen (28.04. – 30.04.2010) **

- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Die gegenseitigen Kontrollmöglichkeiten der gemeindlichen Organe
- Interessenwiderstreit bei der Beratung und Beschlussfassung
- Grundzüge des kommunalen Finanzwesens
 - a) Einnahmebeschaffung/finanzielle Probleme
 - b) Haushaltssatzung/Haushaltsplan
 - c) Kommune in der Gesellschaft

Architekten- und Ingenieurrecht (17.05. – 19.05.2010)

- Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen
- Inhalt und Festlegung des Leistungsumfangs
- Architekten- und Ingenieurverträge (Zustandekommen, Inhalt, Durchführung)
- Architekten- und Ingenieurvergütungsrecht (HOAI) unter Berücksichtigung der Neufassung der HOAI 2009
- Schadensersatz- und Mängelansprüche bei mangelhaften Architekten- und Ingenieurleistungen
- Haftungsfragen im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter bei der Durchführung von Baumaßnahmen

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 11. Dezember 2009

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn zugeschickt. Die Zahl der Teilnehmer/innen pro Lehrgang beschränkt sich auf maximal 30.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Mitarbeiter/innen von Verwaltungen, die bei den Herbstlehrgängen 2009 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 225,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 480,-- zu entrichten.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich mindestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn entschuldigen.

Dezernat 1-RU

Nr. 11 – ED 124 vom 26.11.2009

ED 125

Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage 2010 und Ergebnisse des AK Steuerschätzungen für die Jahre 2009 und 2010

A. Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GFRG

Die Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage 2010 soll nach dem auf Grundlage der Ergebnisse der November-Steuerschätzung ausgearbeiteten Entwurf des Bundesfinanzministeriums für die Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2010 auf **sieben Prozentpunkte** festgesetzt werden.

Hieraus ergibt sich für die Gewerbesteuerumlage ein Gesamtvervielfältiger von **71**.

B. Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2009

Zu den Ergebnissen der 135. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ ist nach Mitteilung unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, auszuführen:

I. Grundlagen der Steuerschätzung

Wirtschaftsentwicklung

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Danach werden für die Jahre 2009 und 2010 Veränderungsraten des nominalen Bruttoinlandsprodukts von -3,9 Prozent bzw. +1,6 Prozent erwartet. Damit wurden die Wachstumserwartungen gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2009 um +1,4 bzw. +0,4 Prozentpunkte nach oben korrigiert.

Optimistischer als noch im Mai 2009 angenommen beurteilen die Steuerschätzer vor allem die Steigerung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen; die Prognose dieser Einzelaggregate wurde für das Jahr 2009 deutlich und für das Jahr 2010 leicht nach oben korrigiert, heißt es im BMF.

Steuerrechtsänderungen

Die Schätzung basiert auf **geltendem Steuerrecht**. Für das Jahr **2010** wurden gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Mai 2009 insbesondere die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung); nur Differenz zum Mai-Ansatz (Änderungen am Regierungsentwurf), des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuergesetzes und das Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform berücksichtigt.

II. Aufkommensentwicklung im öffentlichen Gesamthaushalt

Gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2009 werden die Steuereinnahmen im **Jahr 2009** voraussichtlich um -3,0 Milliarden Euro niedriger ausfallen. Bedingt ist dies auch durch Steuerrechtsänderungen mit Wirkung für 2009, die erst nach der Mai-Steuerschätzung beschlossen wurden.

Während der Bund aufgrund voraussichtlich deutlich niedrigerer EU-Abführungen rund +1,5 Milliarden Euro an zusätzlichen Einnahmen im **Jahr 2009** erwarten kann, müssen die Länder mit -2,0 Milliarden Euro und die Gemeinden mit -1,0 Milliarde Euro weniger an Steuereinnahmen rechnen.

Im **Jahr 2010** wird das Steueraufkommen insgesamt voraussichtlich etwas über dem Schätzergebnis vom Mai 2009 liegen. Die Steuerschätzer erwarten im Jahr 2010 für Bund, Länder, Gemeinden und EU ein um +1,1 Milliarden höheres Steueraufkommen als noch im Mai 2009 prognostiziert. Einem wiederum leichten Zuwachs von +1,0 Milliarde Euro beim Bund, stehen konstante Einnahmen bei den Ländern und Mindereinnahmen bei den Gemeinden von -1,1 Milliarden Euro gegenüber.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die voraussichtliche Aufkommensentwicklung im öffentlichen Gesamthaushalt in den Jahren 2009 und 2010:

	Ist		Schätzung
	2008	2009	2010
1. Bund (Mrd. Euro)	239,2	227,0	215,7
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	3,9	-5,1	-5,0
2. Länder insg. (Mrd. Euro)	221,9	207,0	201,5
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	4,1	-6,7	-2,7
Länder West (Mrd. Euro)	176,6	165,2	161,2
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	4,4	-6,4	-2,4
Länder Ost (Mrd. Euro)	45,3	41,8	40,3
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	3,0	-7,8	-3,5
3. Gemeinden insg. (Mrd. Euro)	77,0	69,3	66,5
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	5,9	-10,0	-4,0
Gemeinden West (Mrd. Euro)	70,0	62,8	60,1
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	5,3	-10,3	-4,3
Gemeinden Ost (Mrd. Euro)	7,0	6,5	6,4
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	12,5	-7,4	-1,4
4. EU (Mrd. Euro)	23,1	20,8	27,8
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	3,7	-10,1	33,7
5. Steuereinnahmen insg. (Mrd. Euro)	561,2	524,1	511,5
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	4,3	-6,6	-2,4

III Aufkommensentwicklung bei den Städten und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden haben im Jahr **2009** gegenüber 2008 Mindereinnahmen von -10,0 Prozent (-7,7 Milliarden Euro) zu verzeichnen (siehe **Tabelle**). Damit sinkt das gemeindliche Steueraufkommen im Jahr 2009 auf insgesamt 69,3 Milliarden Euro (2008: 77,0 Milliarden Euro). Im Mai 2009 gingen die Steuerschätzer noch von einem Rückgang der gemeindlichen Steuereinnahmen von „lediglich“ -8,7 Prozent (-6,7 Milliarden Euro) für das Jahr 2009 aus. Damit erhöhen sich die Mindereinnahmen der Gemeinden im laufenden Jahr um -1,0 Milliarde Euro. Die Ursache für die im Vergleich zu den Erwartungen vom Mai 2009 nochmals ungünstigere Entwicklung liegt vor allem in einem Einbruch der Gewerbesteuererinnahmen.

Gewerbesteuer

Die tatsächliche Entwicklung der Gewerbesteuer verläuft im **Jahr 2009** deutlich negativer als noch im Mai 2009 angenommen. Die Schätzer erwarteten noch im Mai für 2009 bei der Gewerbesteuer netto ein Aufkommen von 29,6 Milliarden Euro. Nun wird dieses Niveau mit voraussichtlich 28,4 Milliarden Euro um -1,2 Milliarden Euro verfehlt. Damit sinkt das Netto-Aufkommen der Gewerbesteuer um -17,1 Prozent. Dazu tragen neben erhöhten Erstattungen und verminderten Nachzahlungen die verringerten Vorauszahlungen bei.

Während die Schätzer die Prognose vom Mai 2009 bei der Gewerbesteuer netto für die West-Gemeinden im Jahr 2009 um -1,3 Milliarden Euro nach unten korrigierten, können die Ost-Gemeinden mit knapp 90 Millionen Euro zusätzlich rechnen. Gemessen am Vorjahresaufkommen wird sich die Gewerbesteuer netto im Osten voraussichtlich weniger schlecht entwickeln (-11,9 Prozent), als im Westen (-17,7 Prozent).

Im **Jahr 2010** rechnen die Steuerschätzer mit einem weiteren Rückgang der Gewerbesteuer brutto um -2,2 Prozent auf 32,9 Milliarden Euro. Das Netto-Aufkommen der Gewerbesteuer wird voraussichtlich bei 27,4 Milliarden Euro und damit um -3,6 Prozent unter dem Niveau von 2009 liegen. Gegenüber der Mai-Schätzung 2009 müssen die Städte und Gemeinden im Jahr 2010 mit zusätzlichen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer netto von -1,7 Milliarden Euro rechnen. Dabei entfallen auf die Städte und Gemeinden im Westen -1,8 Milliarden Euro, aufgefangen durch einen leichten Zuwachs im Osten von 91 Millionen Euro.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sehen die Steuerschätzer das Ergebnis für **2009** bei nunmehr 25,7 Milliarden Euro und damit um 447 Millionen Euro über dem im Mai 2009 prognostizierten Wert. Dabei entfallen mit 297 Millionen Euro rund 65 Prozent der „Mehreinnahmen“ auf die Städte und Gemeinden im Westen.

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise haben sich die Einnahmen aus der Lohnsteuer bislang als vergleichsweise robust erwiesen. Das gilt auch für die veranlagte Einkommenssteuer. Insgesamt soll der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2009 nur noch um -7,5 Prozent gegenüber dem Jahr 2008 (Mai-Steuerschätzung 2009: -9,1 Prozent) sinken. Die Einbußen fallen mit -7,6 Prozent im Westen etwas stärker aus als im Osten (-5,7 Prozent).

Auch für das **Jahr 2010** korrigierten die Steuerschätzer ihre Prognose vom Mai 2009 um +884 Millionen Euro auf 23,7 Milliarden Euro nach oben. 77 Prozent des Mehraufkommens entfallen auf die Städte und Gemeinden im Westen (+682 Millionen Euro), während die Ost-Gemeinden gegenüber der Mai-Steuerschätzung ein Plus von +202 Millionen Euro zu verzeichnen haben. Insgesamt wird mit einem Rückgang des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Jahr 2010 gegenüber 2009 um nur noch -7,9 Prozent (Mai-Steuerschätzung: -9,7 Prozent) gerechnet.

Der für Hessen im Orientierungsdatenerlass vom 02.10.2009 prognostizierte Wert für das Jahresaufkommen 2009 des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 2.460 Mio. € könnte gleichwohl allenfalls in geringfügigem Umfang (auf rechnerisch 2.485 bis 2.515 Mio. € 2009) überschritten werden. Die bisherige Entwicklung des Aufkommens des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für Hessen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2009 spricht aber dafür, dass der in den Orientierungsdaten zu Grunde gelegte Wert von 2.460 Mio. € nicht oder nur unwesentlich überschritten wird. Von daher erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht, diese günstigeren Annahmen für die Haushaltsplanung zu Grunde zu legen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 126**Realsteuerhebesätze laut Realsteuervergleich 2008**

Das Statistische Bundesamt hat den Realsteuervergleich 2008 veröffentlicht. Dieser kann kostenlos auf der website des Statistischen Bundesamts, www.destatis.de, heruntergeladen werden (Fachserie 14, Reihe 10.1). Auszugsweise geben wir für Hessen nachfolgend die gewogenen Durchschnittshebesätze 2008 und die Vergleichszahlen 2007 wieder:

Gemeindegrößenklasse (Einwohner)	Steuerart					
	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
Kreisfreie Städte	2007	2008	2007	2008	2007	2008
100.000-200.000	341	333	425	426	434	434
200.000-500.000	275	275	475	475	440	440
500.000 und mehr	175	175	460	460	460	460
zusammen	245	243	454	454	453	453
Kreisangehörige Gemeinden						
unter 1 000	300	300	300	300	320	320
1 000 - 3 000	289	290	263	265	309	310
3 000 - 5 000	282	283	261	260	319	320
5 000 - 10 000	271	272	255	257	322	320
10 000 - 20 000	276	278	266	268	333	337
20 000 - 50 000	269	268	275	275	327	338
50 000 - 100 000	245	245	319	318	383	385
zusammen	274	275	273	274	336	343
Alle Gemeinden	273	274	329	329	389	393

Nach Ziff. 14 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden vom 3.8.2005 (StAnz. S. 3261)/27.9.2005 (StAnz. S. 4198) müssen bei anhaltend defizitärem Haushalt die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Rau.

Nr. 11 – ED 126 vom 26.11.2009

ED 127

Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Das Bundeskabinett hat eine Formulierungshilfe des Bundesfinanzministeriums (BMF) für ein Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (**Wachstumsbeschleunigungsgesetz**) beschlossen und damit die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP auf Bundesebene vorgesehenen steuerpolitischen Sofortmaßnahmen auf den Weg gebracht.

Das Gesetz soll im Bundestag am 04. Dezember verabschiedet werden, der Bundesrat soll am 18. Dezember 2009 zustimmen, damit die Neuregelungen zum 01. Januar 2010 in Kraft treten können. Der Bundestag wird über den Gesetzentwurf bereits am 12. November 2009 erstmals beraten.

Der Text der Formulierungshilfe kann bei Bedarf im Mitgliederbereich unserer Webseite www.hsgeb.de im Bereich Fachinformationen/Kommunalfinanzen heruntergeladen werden.

I Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Wachstumsbeschleunigung sind steuerliche Entlastungen für Bürger und Unternehmen in erheblichem Umfang verbunden. „Steuerliche Entlastungen erhöhen nicht nur die Motivation und Leistungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger mit ihren Familien, sondern schaffen für diese und für Unternehmen auch zusätzliche finanzielle Spielräume. Mehr finanzielle Spielräume sind Voraussetzung für mehr Konsum und mehr Investitionen und damit Quellen wirtschaftlichen Wachstums“, heißt es zur Begründung im Entwurf.

Das Gesetz soll Familien mit Kindern um 4,6 Milliarden Euro (volle Jahreswirkung) entlasten. Insgesamt beträgt das Entlastungsvolumen für Bürger und Unternehmen 8,5 Milliarden Euro (volle Jahreswirkung). Für Unternehmen sollen Steuerregelungen, die sich nach Ansicht der Koalition in der Krise als besonders wachstumshemmend erwiesen haben, entschärft werden. Durch die mit dem Gesetzentwurf eintretenden Kostenentlastungen werde die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen grundsätzlich gestärkt, auch wenn „genaue Angaben zur Struktur der Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft (nicht bekannt) sind.“

II Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung der Bürger**Erhöhung Kindergeld und Kinderfreibetrag**

- Der *Kinderfreibetrag* wird für jedes Kind von derzeit 6.024 Euro auf 7.008 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2010 angehoben.
- Zugleich wird das *Kindergeld* ab dem 01. Januar 2010 für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 Euro erhöht.

„Beide Maßnahmen sind Ausdruck einer besonderen Wertschätzung der Gesellschaft und sollen die wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern als Keimzelle derselben weiter stärken“, heißt es hierzu in dem Gesetzentwurf. Diese besondere Wertschätzung ist verbunden mit der erwähnten Zielsetzung, die Kaufkraft zu stärken und den Konsum zu beleben. Diese Zielsetzung erstaunt angesichts der Aussagen des BMF in einem aktuellen Papier zur Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht. Dort heißt es, der private Konsum habe in der aktuellen Situation eine stabilisierende Wirkung; er werde voraussichtlich auch im dritten Quartal 2009 gegenüber dem Vorquartal ausgeweitet. Folgerichtig kommt das BMF in dieser Ausarbeitung auch zu dem Ergebnis, dass eine Fortsetzung des Aufwärtstrends weniger von steigenden Einkommen als vielmehr entscheidend von der weiteren Beschäftigungsentwicklung abhängt.

Die vorgesehenen Entlastungen für die Bürger gehen für die Gemeinden mit Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von -671 Millionen Euro (volle Jahreswirkung) einher. Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung wird § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zugunsten der Länder geändert. Die Länder erhalten im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung 1,3 Milliarden Euro vom Bund. Damit verteilt sich die Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages auf Bund und Länder/Gemeinden im Verhältnis 73:27.

III Maßnahmen zugunsten der Unternehmen

1. Anpassung der Verlustnutzung bei Körperschaften

- Hier wird die zeitliche Beschränkung bei der mit dem Bürgerentlastungsgesetz eingeführten körperschaftsteuerlichen *Sanierungsklausel* aufgehoben. Verlustvorträge im Sanierungsfall bleiben damit unbefristet erhalten.
- Darüber hinaus wird der Abzug von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen zugelassen (sog. *Konzernklausel*).
- Zugelassen wird auch der Übergang der Verluste in Höhe der *stillen Reserven* bei Beteiligungserwerben an Körperschaften. Dadurch bleiben die nicht genutzten Verluste in Höhe der stillen Reserven des steuerpflichtigen inländischen Betriebsvermögens der Gesellschaft erhalten, die auf den anteiligen Beteiligungserwerb entfallen.

Die Gemeinden sind von diesen Anpassungen durch Mindereinnahmen von -525 Millionen Euro (volle Jahreswirkung) betroffen.

2. Anpassungen bei der Zinsschranke

- Die mit dem Bürgerentlastungsgesetz befristet eingeführte Erhöhung der *Freigrenze* auf 3 Millionen Euro wird dauerhaft beibehalten.
- Rückwirkend ab dem Jahr 2007 wird ein *Vortrag des EBITDA* für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eingeführt: Bisher sind Zinsaufwendungen eines Betriebes grundsätzlich in Höhe der Zinserträge abziehbar. Die über dieser Grenze liegenden Zinsaufwendungen sind, soweit die Freigrenze nicht greift, nur abzugsfähig, soweit sie im Saldo 30 Prozent des EBITDA (Gewinn vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen) nicht übersteigen. Die Einführung des EBITDA-Vortrages bewirkt, dass nicht ausgenutzte Zinsabzugspotentiale in Folgejahre vorgetragen werden.
- Die Anwendung der sog. *Escape-Klausel* für Konzerne soll verbessert werden. Mit der neuen Regelung sollen deutliche Erleichterungen für Unternehmen im Zusammenhang mit dem Vergleich der Eigenkapitalquoten einhergehen.

Die Maßnahmen summieren sich auf kommunaler Ebene zu Steuermindereinnahmen in Höhe von insgesamt -140 Millionen Euro (volle Jahreswirkung).

3. Abschreibung von Wirtschaftsgütern

Änderungen sind erneut im Bereich der steuerrechtlichen Behandlung Geringwertiger Wirtschaftsgüter vorgesehen. Sollten die Vorschläge Gesetz werden, wäre zu prüfen, inwieweit diese Bestimmungen für gemeindehaushaltsrechtliche Zwecke entsprechend angewendet werden könnten bzw. zweckmäßigerweise angewendet werden sollten.

- Es wird eine Regelung zur Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis 410 Euro eingeführt.
- Alternativ wird ein Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 Euro zugelassen.

Diese Neuregelung zeitigt insbesondere Auswirkungen auf die Gewerbesteuer. Die Gemeinden sind mit Steuerausfällen in Höhe von -136 Millionen Euro (volle Jahreswirkung) betroffen.

4. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen

Auch die Gewerbesteuer bleibt nicht unangetastet. Der gewerbesteuerliche Hinzurechnungssatz bei Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern wird von 65 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Die Änderungen führen zu Mindereinnahmen der Gemeinden in Höhe von -80 Millionen Euro (volle Jahreswirkung).

5. Grunderwerbsteuer

Grundstücksübergänge im Rahmen von Umstrukturierungen bei Umwandlungsvorgängen sollen unter bestimmten Voraussetzungen Grunderwerbsteuerlich begünstigt und damit die Umstrukturierung von Unternehmen erleichtert werden.

Unmittelbare kommunale Mindereinnahmen sind damit nicht verbunden.

6. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Hier sollen die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge nachgebessert werden.
- Darüber hinaus wird die Steuerbelastung für Geschwister und Geschwisterkinder durch einen neuen Steuertarif von 15 bis 43 Prozent gesenkt.

Unmittelbare kommunale Mindereinnahmen sind damit nicht verbunden.

7. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf Beherbergungsleistungen

Für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe wird der Mehrwertsteuersatz auf 7 Prozent gesenkt.

Für die Gemeinden bedeutet dies einen Einnahmeverlust beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von -90 Millionen Euro (volle Jahreswirkung).

8. Biokraftstoffe

Auf die im Energiesteuergesetz vorgesehene Reduzierung der steuerlichen Entlastungssätze für reine Biokraftstoffe wird verzichtet.

9. Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz wird die Vergütung für die Stromeinspeisung von modular aufgebauten Anlagen, die vor der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 01. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, so erhöht, dass ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb dieser Anlagen ermöglicht wird.

IV Finanzielle Auswirkungen

Steuermehr-/mindereinnahmen (-) von Bund, Ländern und Gemeinden in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr				
		2010	2011	2012	2013	2014
Insgesamt	-8.482	-6.092	- 8.222	- 8.972	- 8.335	- 8.140
Bund	-4.631	-3.869	- 4.527	- 4.790	- 4.509	- 4.444
Länder	-2.280	-1.358	- 2.200	- 2.434	- 2.285	- 2.221
Gemeinden	-1.571	-865	- 1.495	- 1.748	- 1.541	- 1.475

Steuermehr-/mindereinnahmen (-) der Gemeinden nach Steuerart in Mio. Euro

Steuerart	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr				
		2010	2011	2012	2013	2014
Gemeinden Insg.	-1.571	-865	-1.495	-1.748	-1.541	-1.475
GewSt	-855	-200	-773	-1.002	-819	-761
ESt	-65	-17	-71	-95	-71	-63
LSt	-632	-632	-632	-632	-632	-632
USt	-19	-16	-19	-19	-19	-19

V Politische Wertung des DStGB

Der DStGB lehnt den Entwurf der Koalition nach dem Ergebnis der Beratungen in der Geschäftsführerkonferenz am 03./04. November 2009 ab. Steuerentlastungen zum jetzigen Zeitpunkt erhöhen die Verschuldungsproblematik erheblich und gefährden so die Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts. Sie verschärfen zudem die strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden und stellen die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen zunehmend in Frage. Schließlich gefährden sie die zur Krisenbewältigung volkswirtschaftlich wichtige Investitionsfähigkeit der Städte und Gemeinden.

ED 128

Erfüllung von Meldepflichten nach dem Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) und Meldung von Haushaltsdaten gegenüber den kommunalen Aufsichtsbehörden

Das FPStatG verankert für die Gemeinden und Gemeindeverbände verschiedene, vierteljährlich bzw. z. T. auch jährlich zu erfüllende finanzstatistische Berichtspflichten. Nach den Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 3 GemHVO-Doppik bzw. §§ 5 Abs. 5 Satz 3 GemHVO-Verwaltungsbuchführung sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, sicherzustellen, dass die finanzstatistischen Meldungen in der dafür geltenden – bundesrechtlich vorgegebenen – Systematik abgegeben werden.

Die öffentliche Finanz- und Personalstatistik hat für die Gemeinden und Gemeindeverbände eine wichtige Schutzfunktion. Gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten und Zeiten wegbrechender Steuereinnahmen ist es wichtig, dass aussagekräftige Daten über die finanzielle Lage **aller** öffentlichen Haushalte vorliegen. Gerade die Frage, ob die Finanzausstattung der Kommunen noch ausreicht, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, wird in Bund und Ländern maßgeblich auf Grundlage der Finanz- und Personalstatistik beantwortet. Von daher sind auch die kommunalen Spitzenverbände für ihre Argumentation gegenüber Bund und Ländern auf eine verlässliche Datengrundlage angewiesen.

Gerade im Zusammenhang mit der Meldung von Baumaßnahmen ist es im ersten Halbjahr 2009 nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport bei ca. 150 Gemeinden und Gemeindeverbänden dazu gekommen, dass im ersten oder zweiten oder sogar in beiden Quartalen des ersten Halbjahrs 2009 keine Bauausgaben gemeldet wurden. Dies ist jedoch nicht plausibel.

Nach den Rückmeldungen aus dem Mitgliederbereich scheint die Bedienung der Finanzstatistik bei den von den Städten und Gemeinden beauftragten EDV-Dienstleistern für Finanzsoftware Schwierigkeiten zu bereiten. Nach Auffassung der Geschäftsstelle ist jedoch ausnahmslos festzuhalten, dass die in den Kommunen eingesetzte Finanzsoftware den in Hessen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Anforderungen zu genügen hat, insbesondere also in der Lage sein muss, die ordnungsgemäße Bedienung der öffentlichen Finanzstatistik in der nach § 4 Abs. 2 Satz 3 GemHVO-Doppik bzw. § 5 Abs. 5 Satz 3 GemHVO-Verwaltungsbuchführung vorgeschriebenen Weise zu ermöglichen. Dies ändert nichts daran, dass die Gebietskörperschaft (Stadt bzw. Gemeinde) nach § 11 Abs. 1 Satz 1 FPStatG Auskunftspflichtig ist. Der jeweilige EDV-Dienstleister ist allerdings verpflichtet, sicherzustellen, dass die entsprechenden Daten auch ordnungsgemäß ausgewiesen werden.

Von Bedeutung sind auch die Erhebungen der Aufsichtsbehörden über die aktuelle Finanzsituation der Kommunen, insbesondere über aufgelaufene Fehlbedarfe und Fehlbeträge. Auch insoweit besteht eine Auskunftspflicht gegenüber den Kommunalaufsichtsbehörden.

Gerade angesichts der Finanzplanung des Landes und der darin vorgesehenen Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs um 400 Mio. Euro jährlich ab 2011 sind Kommunen und kommunale Spitzenverbände dringend auf belastbares Argumentationsmaterial angewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 11 – ED 128 vom 26.11.2009

Angebot der hessischen Versorgungskassen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesfamilienkasse

Nach der Hessischen Landesfamilienkassenverordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt I v. 30.12.2008, Seite 1049) können zwecks Zentralisierung der Aufgaben der Familienkassen die drei hessischen Versorgungskassen die Aufgaben der Landesfamilienkassen wahrnehmen. Die Versorgungskasse informiert hierzu wie folgt:

„Landesfamilienkasse

Die drei hessischen Versorgungskassen in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden nehmen gem. § 1 Abs. 2 bis 4 Hessische Landesfamilienkassenverordnung als Landesfamilienkasse ab dem 01. Januar 2010 die Aufgaben für kommunale Körperschaften in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet wahr. **Die Übertragung der Aufgaben des Familienleistungsausgleichs erfolgt auf freiwilliger Grundlage durch Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung.**

Welche Leistungen erbringen die Landesfamilienkassen?

- Prüfung des Kindergeldanspruches nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften
- Festsetzung des Kindergeldes unterstützt durch ein leistungsfähiges DV-System
- Datenhaltung und Datenpflege des Kindergeldfallbestandes
- Prüfung und Berücksichtigung der Einkünfte von über 18 Jahre alten Kindern
- Aufhebung, Änderung und Berichtigung von Kindergeldfestsetzungen
- Zahlbarmachung des Kindergeldes
- Erstellung der monatlichen Kindergeldstatistik nach dem Steuerstatistik-Gesetz für Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes
- Datenabgleich mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
- Bereitstellung aller erforderlichen Antragsunterlagen
- Bearbeitung von Rechtsbehelfen und Führung von Rechtsstreitverfahren
- Einleitung von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren
- Bereitstellung von aktuellem Informationsmaterial

Mindeststandards für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs

Das Bundeszentralamt für Steuern ist aufgrund seiner Prüfungen in den Familienkassen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kindergeldbearbeitung äußerst verwaltungsaufwendig, kostenintensiv und fehleranfällig ist. Dies hat seine Ursache u.a. in den komplexen und sich kurzfristig immer wieder ändernden steuerrechtlichen Vorschriften.

In einem Schreiben des Bundeszentralamtes für Steuern zur Durchführung des Familienausgleichs werden hinsichtlich der von einer Familienkasse vorzuhaltenden Arbeitsmaterialien folgende Mindeststandards festgelegt:

In jeder Familienkasse/Landesfamilienkasse müssen zur Gewährleistung eines reibungslosen Arbeitsablaufs folgende Arbeitmaterialien vorhanden sein bzw. den Bearbeitern zur Verfügung gestellt werden:

- Amtliches Einkommensteuerhandbuch
- Amtliches Lohnsteuerhandbuch
- Amtliches Handbuch Abgabenordnung
- Finanzgerichtsordnung
- Bundessteuerblatt Teil I und II
- Aktuelle Dienst-/Einzelanweisung des BZSt
- Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs
- Internetzugang, insbesondere zu den Seiten des BZSt und des BMF.“

Die Beamtenversorgungskassen werden die komplexen Standards des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) für die Festsetzung des Kindergeldes in vollem Umfang einhalten.

Deshalb ist es sinnvoll, die Landesfamilienkassen mit der Aufgabe des Familienausgleichs zu beauftragen.

Welche weiteren Vorteile hat für Sie die Inanspruchnahme der Landesfamilienkasse?

- Sie werden von einer komplexen Spezialaufgabe entlastet und brauchen das notwendige Fachwissen in Ihrem Hause nicht mehr vorzuhalten. Dadurch gewinnen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Freiräume für qualifizierte Personalarbeit.
- Ihre Kindergeldbearbeitung erfolgt „aus einer Hand“. Schon seit jeher betreuen wir Sie bei den Kindergeldfällen Ihrer Versorgungsempfänger.
- Durch die Spezialisierung und Konzentration des Fachwissens kann die Fehlerquote minimiert werden. Die Beamtenversorgungskassen steht auch mit den kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Familienkasse für eine kundenorientierte Betreuung sowohl der Arbeitgeber/Dienstherrn als auch der leistungsberechtigten Beschäftigten ein.
- Kurze Bearbeitungszeiten sollen durch unser Spezialistenteam und den Einsatz eines DV-Programmes gewährleistet werden.
- Die Landesfamilienkassen werden in eigenem Namen tätig. Eingehende Einsprüche werden abschließend bearbeitet.

Was kostet die Inanspruchnahme der Landesfamilienkasse?

Die **jährliche Bearbeitungspauschale** beträgt

für **Kinder unter 18 Jahren** **29,00 €**

für **erwachsene Kinder** **82,00 €.**

Maßgebend ist die Vollendung des 18. Lebensjahres im Monat Januar des Jahres, für das die Bearbeitungspauschale erhoben wird.“

Es obliegt der Entscheidung jeder Stadt oder Gemeinde, ob sie die Aufgabe der Familienkasse weiterhin selbst durchführen oder einer der Versorgungskassen übertragen will.

ED 130

Vorstoß zur Aufhebung der Grenze für den Kreis- und Schulumlagehebesatz

Der Hessische Landkreistag hat sich mit zwei Schreiben vom 04.11.2009 am 06.11.2009, an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und das Hessische Ministerium der Finanzen gewandt. Zum einen fordert der Landkreistag die Änderung der Vorgabe des § 1 Abs. 2 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes, der bestimmt, dass die Maßnahmen nach diesem Gesetz nicht zu einer Erhöhung der Schulumlage führen dürften. Zu anderen verlangt der Landkreistag, dass die an die Aufsichtsbehörden gerichtete Vorgabe, dass Kreis- und Schulumlagehebesatz zusammen 58 Prozentpunkte der Umlagegrundlage nicht überschreiten dürfen, ersatzlos als „nicht mehr zeitgemäß“ aufgehoben wird.

Der HGSB hat sich nachdrücklich gegen diesen Vorstoß ausgesprochen.

Das entsprechende Schreiben die Herren Staatsminister Bouffier und Weimar geben wir nachfolgend wieder:

„Schreiben des Hessischen Landkreistags vom 04.11.2009 betreffend das Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes;

hier: Streichung von Abs. 2 in § 1

Aufhebung der Grenze für den Kreis- und Schulumlagehebesatz

Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms

Sehr geehrter Herr Staatsminister Bouffier,
sehr geehrter Herr Staatsminister Weimar,

Bezug nehmend auf die Schreiben des Hessischen Landkreistages vom 04.11.2009 zu o. g. Betreff bekräftigen wir nochmals unser in der letzten Sitzung der Clearingstelle mündlich geäußertes Unverständnis hinsichtlich der in den Schreiben geäußerten Vorschläge und weisen diese entschieden zurück. Weder lässt sich allgemein eine Anhebung der Umlagehebesätze rechtfertigen, noch sind Änderungen des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes in Bezug auf die dort verankerte Vorgabe erforderlich, dass die Folgebelastungen für die Haushaltswirtschaft der Schulträger aus den Maßnahmen an Schulen die Schulumlage nicht erhöhen dürfen.

Zur Gesamtbelastung aus Kreis- und Schulumlage ist zu sagen: Die aus der geltenden Erlasslage folgende Vorgabe an die Regierungspräsidien als den für die Landkreise zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden, Erhöhungen der Hebesätze von Kreis- und/oder Schulumlage nicht über eine Gesamthöhe von 58 v. H. der Umlagegrundlagen „anzutreiben“, muss beibehalten werden. Wir verkennen nicht, dass die allgemein krisenhafte Zuspitzung der Lage der öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen auch und gerade die Landkreise erfasst und finanzielle Mangelsituationen eine gemeinsame Lastentragung erfordern. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leisten über die Zahlungen der Kreis- und Schulumlage aber schon jetzt das Äußerste, was ihnen als Beitrag zur Lastentragung auf Kreisebene überhaupt möglich ist. Eine über die aktuell ohnehin bereits hohen Umlagehebesätze hinausgehende „Antreiberrolle“ der Aufsichtsbehörden zu verordnen oder gar durch Gesetzesänderungen vorzugeben, ist aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der falsche Weg.

Zum Vorschlag einer Änderung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen ist auszuführen: Schon im Ansatz

ist nicht nachvollziehbar, dass die nunmehr näher in Betracht gezogene Verankerung einer Zinsdienstumlage als Aufwendung im Ergebnishaushalt abzubilden wäre. Ein derartiges Vorgehen ist nach unserer Beurteilung haushaltsrechtlich nicht zwingend erforderlich und jedenfalls vermeidbar.

Daher löst die in Vorbereitung befindliche Einführung einer Zinsdienstumlage kein Bedürfnis nach einer Änderung von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes aus. Wir regen an, dies gegenüber dem Hessischen Landkreistag sowie nötigenfalls durch Ergänzung der Förderrichtlinien vom 19.03.2009 oder durch einen entsprechenden Hinweis im Gesetzgebungsverfahren für die zur Einführung der Zinsdienstumlage nötigen Änderungen des FAG deutlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 11 – ED 130 vom 26.11.2009

ED 131**Änderungen der Hauptsatzung mit Wirkung für die nächste Legislaturperiode;
Beachtung der Jahresfrist nach § 6 Abs. 2 HGO**

Mit Blick auf die bevorstehende Kommunalwahl im Jahr 2011 ist auf die Regelung des § 6 Abs. 2 S. 2 HGO hinzuweisen, wonach im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden sollen. Insofern sind die Städte und Gemeinde gehalten, bis spätestens März 2010 notwendige bzw. gewünschte Änderungen, die Gegenstand der Hauptsatzung sind, vorzunehmen. Hervorzuheben sind hier vor allem die nachfolgenden Regelungen:

Absenkung der Zahl der Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneten (§ 38 Abs. 2 HGO)

Gem. § 38 Abs. 2 HGO kann durch die Hauptsatzung bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit die Zahl der Gemeindevertreter auf die für die nächst niedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischen liegende ungerade Zahl festgelegt werden. In der niedrigsten Einwohnergrößengruppe kann die Zahl der Gemeindevertreter bis auf 11 abgesenkt werden. Die Änderung muss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschlossen werden und gilt ab der nächsten Wahlzeit.

Einrichtung und Aufhebung von Ortsbeiräten

Gem. § 81 Abs. 1 S. 3 HGO ist die Einrichtung von Ortsbeiräten und die Abgrenzung der Ortsbezirke in der Hauptsatzung zu regeln. Insofern ist bei einer Änderung der Ortsbezirksgrenzen bzw. bei einer Aufhebung der Ortsbeiräte eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Soweit in § 81 Abs. 1 S. 3 2. HS HGO geregelt ist, dass die Vorschrift des § 6 Abs. 2 S. 2 HGO keine Anwendung findet, kann die Einrichtung bzw. Aufhebung der Ortsbeiräte auch noch innerhalb der Jahresfrist erfolgen. Angesichts der im Jahre 2011 anstehenden Wahlen für die Ortsbeiräte ist aber auch hier zu empfehlen, rechtzeitig tätig zu werden. Zu beachten ist, dass der Beschluss zur Aufhebung eines Ortsbezirks bzw. Ortsbeirates der Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter bedarf (§ 81 Abs. 2 HGO).

Gem. § 82 Abs. 1 S. 3 HGO wird auch die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte durch die Hauptsatzung bestimmt. Insofern muss auch bei einer gewünschten Änderung der Zahl der Mitglieder eine Hauptsatzungsänderung erfolgen. Aus dem Gesetz ergibt sich insoweit nicht, ob die Vorschrift des § 6 Abs. 2 S. 2 HGO Anwendung findet, so dass hiervon im Zweifel auszugehen ist.

Einrichtung und Aufhebung von Ausländerbeiräten (§ 84 HGO)

In Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat einzurichten. In anderen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat eingerichtet werden; die Einrichtung ist in der Hauptsatzung zu regeln (§ 84 HGO). Der Ausländerbeirat besteht gem. § 85 HGO aus mindestens 3, höchstens 37 Mitgliedern. Die maßgebliche Zahl der Mitglieder wird in der Hauptsatzung bestimmt.

Aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich – im Unterschied zu den Ortsbeiräten – nicht, dass § 6 Abs. 2 S. 2 HGO keine Anwendung findet. Insofern ist davon auszugehen, dass die notwendigen bzw. gewünschten Hauptsatzungsänderungen unter Beachtung der Jahresfrist erfolgen müssen.

Änderung der Ausschüsse sowie der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse

Sofern die Ausschüsse sowie die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse in der Hauptsatzung festgelegt sind und eine Änderung für die kommende Wahlzeit erfolgen soll, gilt die Jahresfrist des § 6 Abs. 2 S. 2 HGO. Selbstverständlich bleibt es aber der neu gewählten Vertretungskörperschaft unbenommen, während ihrer Wahlzeit Änderungen vorzunehmen.

Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen

Gem. § 44 Abs. 2 S. 4 HGO kann die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten vor der Wahl der Beigeordneten innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung herabgesetzt werden. Damit ermöglicht der Gesetzgeber der neu gewählten Gemeindevertretung die Größe des Gemeindevorstandes festzulegen. Eine Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten während der Wahlzeit ist danach nicht mehr möglich.

Die Gemeindevertretung kann jedoch im Voraus für die kommende Wahlperiode die Zahl der Beigeordneten herabsetzen, wobei dann allerdings die Jahresfrist des § 6 Abs. 2 S. 2 HGO zu beachten ist. Hiervon wird oftmals deshalb Gebrauch gemacht, um bereits in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung die Wahl der Beigeordneten vornehmen zu können.

Die Möglichkeit, die Zahl der Stellen im Gemeindevorstand zu erhöhen, sieht § 55 Abs. 1 S. 3 HGO jederzeit vor. Insoweit findet keine neue Wahl statt; die neuen Stellen werden vielmehr auf der Grundlage einer Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vergeben.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Hg

Nr. 11 – ED 131 vom 26.11.2009

ED 132**Kommunalwahl 2011;****Aufnahme des Gemeindeteils der Hauptwohnung des Bewerbers auf dem Stimmzettel
- Beachtung der 12-Monats-Frist**

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 3 KWG besteht die Möglichkeit, auf dem Stimmzettel zusätzlich zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten die Gemeinde der Hauptwohnung und bei der Wahl der Gemeindevertreter den nach § 12 S. 4 HGO benannten Gemeindeteil der Hauptwohnung (Orts- bzw. Stadtteile und Wohnplätze) aufzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschlossen hat. Ein solcher Beschluss muss also bis Anfang März 2010 gefasst werden.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Hg**Nr. 11 – ED 132 vom 26.11.2009**

ED 133

Großes Interesse an Benchmarking für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Hessen - machen auch Sie mit!

Der neue BKWasser startete im Oktober 2009.

Nachdem das Projekt auf den ersten Informationsveranstaltungen bereits auf großes Interesse gestoßen ist, sind bisher 28 Anmeldungen eingegangen. Eine weitere Informationsveranstaltung findet am 26.11.2009 ab 14 Uhr in Frankfurt statt. Interessierte Ver- und Entsorger sind herzlich eingeladen, sich von dem Nutzen einer Projektteilnahme zu überzeugen. Die Anmeldung zur Informationsveranstaltung ist im Internet unter der Adresse www.bkwasser.de möglich. Ziel ist es u. a. zu verdeutlichen, dass Benchmarking die alltägliche Arbeit erleichtert und hilft Entscheidung auf einer fundierten Grundlage zu bewerten und zu treffen.

Das Projekt geht mit Unterstützung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des DWA Landesverbandes H / RP / S sowie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in die bereits siebte Projektrunde. In der neuen Projektrunde wird der BKWasser erstmals von der aquabench GmbH, Köln in Zusammenarbeit mit der Cooperative Infrastruktur und Umwelt, Darmstadt fortgeführt.

Im Projekt erhalten die teilnehmenden Unternehmen eine Bestandsaufnahme der eigenen technischen und wirtschaftlichen Situation sowie eine Standortbestimmung im Vergleich zur Branche und zu passenden Vergleichsgruppen. In einer detaillierten Abschlussdokumentation sind die Erkenntnisse mit Empfehlungen für die interne Analyse und Maßnahmenentwicklung und zur Verwendung in Gremien zusammengefasst. Die Teilnehmer bekommen z. B. Empfehlungen über Energieeinsparpotenziale oder Kostenbudgets für interne und externe Dienstleister. Zusätzlich bietet das Projekt die Möglichkeit, auf moderierten Projektsitzungen Branchenkollegen zu treffen, um die Projektergebnisse zu diskutieren und sich über aktuelle Fragestellungen auszutauschen.

Das Projekt richtet sich an alle Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsbetriebe in Hessen unabhängig von der jeweiligen Unternehmensgröße. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit nach Prüfung der eigenen Datenverfügbarkeit und der Interessen zwischen zwei Erhebungsumfängen zu wählen. Die Teilnahmekosten sind nach der Unternehmensgröße gestaffelt und unabhängig vom gewählten Erhebungsumfang. Sie belaufen sich auf 1.300 bis 3.400 EUR. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beteiligt sich mit 325,- EUR je Teilnehmer. Der um die Förderung reduzierte Teilnahmebeitrag wird direkt mit den Teilnahmekosten verrechnet, so dass kein Förderantrag gestellt werden muss.

Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter www.bkwasser.de.

Für Fragen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Antje Vogt, aquabench GmbH, Tel. 02203 / 35929 - 14

Florian Michel, Cooperative Infrastruktur und Umwelt Darmstadt, Tel. 06151/ 5390 - 15

Dezernat 2-Fy

Nr. 11 – ED 133 vom 26.11.2009

ED 134**Wegfall des Genehmigungsvorbehalts bei Preisklauseln**

Aufgrund einer Vielzahl von Anfragen unserer Mitgliedsstädte und -gemeinden weisen wir daraufhin, dass das neue Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden (Preisklauselgesetz) vom 07.09.2007 (BGBl I S. 2246, 2247), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2008 (BGBl I S. 2101) auch weiterhin ein Indexierungsverbot vorsieht, das jedoch nunmehr mit einem System von Legalausnahmen kombiniert ist. Ein behördliches Genehmigungsverfahren ist somit nicht mehr vorgesehen. Zuständig ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nur dann noch, wenn Preisklauseln bis zum 13.09.2007 vereinbart und deren Genehmigung bis dahin beim Bundesamt beantragt worden ist. In diesen Fällen sind die bisherigen Regelungen des § 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes sowie der Preisklauselverordnung weiter anzuwenden. Eine darüber hinausgehende Zuständigkeit des Bundesamtes besteht nicht mehr, auch nicht für die Erteilung von Negativattesten und die Beantwortung von Anfragen zur Zulässigkeit von Preisklauseln.

Insofern müssen die Vertragspartner künftig eigenständig prüfen, ob eine zulässige Preisklausel im Vertrag vereinbart wird. Die einzelnen Voraussetzungen für die zulässige Verwendung von Preisklauseln ergeben sich insbesondere aus § 3 des Preisklauselgesetzes. Danach können Preisklauseln u. a. in Verträgen über wiederkehrende Zahlungen für die Dauer von mindestens 10 Jahren oder aufgrund von Verträgen, bei denen der Gläubiger auf die Dauer von mindestens 10 Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens 10 Jahre zu verlängern, verwendet werden. Wegen der Einzelheiten wird auf § 3 Preisklauselgesetz verwiesen.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Sie**Nr. 11 – ED 134 vom 26.11.2009**

ED 135

Neue Rechtsprechung des HessVGH zu Abwassergebühren

Mit Urteil vom 02.09.2009 hat der HessVGH den sogenannten Frischwassermaßstab in der Regel als „Einheitsgebühr“ für unzulässig gehalten. Er verstoße gegen den aus § 10 Abs. 3 Satz 1 HessKAG erfolgenden Grundsatz der leistungsbezogenen (leistungsproportionalen) Gebührenbemessung. Als pauschalierende Gebühr vernachlässige die Einheitsgebühr grundsätzlich Leistungsunterschiede, die sich im Hinblick auf die unterschiedliche Inanspruchnahme einzelner Leistungen der abgegoltenen Leistungsgesamtheit ergeben.

In dem Urteil, das in Kürze in der HSGZ veröffentlicht werden wird, äußert der HessVGH die Auffassung, dass eine die Einheitsgebühr rechtfertigende (homogene) Wohn- und Siedlungsstruktur in einer Gemeinde nach den heutigen Verhältnissen die absolute Ausnahme bildet. Daher ist zu erwarten, dass alle Kommunen, die bislang noch nicht über eine gesplittete Abwassergebühr verfügen, die Gebührenbemessungsregelung ändern müssen.

Die Entwässerungssatzung des Verbandes (EWS) sieht seit Anfang der 90er Jahre eine gesplittete Abwassergebühr vor. Im Satzungsmuster (EWS) ist bereits eine weitgehende Differenzierung in Verbindung mit dem nach der Rechtsprechung anerkannten Maßstab der angeschlossenen versiegelten Fläche enthalten.

Der HessVGH ist der Auffassung, dass auch bei den Gebührenbemessungsregelungen für die Niederschlagswassergebühren eine Pauschalierung möglich sein könnte, dies widerspricht jedoch der zuvor geäußerten Auffassung, dass die Einheitsgebühr im Sinne einer Pauschalierung unzulässig sei. Von daher halten wir an der vorgesehenen leistungsgerechten Differenzierung entsprechend unserem Satzungsmuster fest. Sollte eine Kommune Pauschalierungen anstreben, so wäre sie aufgrund ihrer örtlichen Verhältnisse dazu verpflichtet, eigene Satzungsbestimmungen zu entwerfen. Ob solche Regelungen der Rechtsprechung standhalten, ist äußerst zweifelhaft, so dass wir aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen, das Satzungsmuster (EWS) zu verwenden.

Dezernat Rö/Wg/Sy/Rau**Nr. 11 – ED 135 vom 26.11.2009****Schelzke
Geschäftsführender Direktor**Anlagen
Stellenanzeigen

In der Gemeinde **Dautphetal** (Landkreis Marburg-Biedenkopf) ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Dautphetal hat zur Zeit 11.905 Einwohner in zwölf Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 7. März 2010 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Dautphetal einschließlich der Unionsbürgerinnen und -bürgern für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 21. März 2010 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 2 BBesG. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. August 2010.

Zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister wählbar ist jede / jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/-bürger), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 – 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienstzeiten, spätestens bis 31. Dezember 2009, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter, OT Dautphe, Hainstraße 1, Rathaus, 35232 Dautphetal einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 31. Dezember 2009 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: SPD 13, CDU 13, FW 5.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist in der Dautphetaler Wochenzeitung am 29. Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Dautphetal

Kamm

In der Gemeinde **Steffenberg**, Landkreis Marburg-Biedenkopf ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin /des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde Steffenberg hat derzeit ca. 4.500 Einwohner und besteht aus 6 Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 07.02.2010 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Steffenberg für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerberinnen / Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am Sonntag, dem 21.02.2010 unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. **Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01. 06. 2010.**

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 (BBesG) der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und Unionsbürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/in), die / der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und ebenfalls am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom aktiven Wahlrecht (§ 31 HGO, § 22 Abs. 3 HKO) ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Von der künftigen Bürgermeisterin / dem künftigen Bürgermeister wird erwartet, dass sie / er ihren / seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Steffenberg nimmt.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung, bis spätestens Donnerstag, den 03. Dezember 2009 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Steffenberg, Rathaus, Bauhofstr. 1, Zimmer Nr. 2, 35239 Steffenberg OT. Niedereisenhausen, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

In der Gemeindevertretung besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: BLS 9 Sitze, CDU 5 Sitze, SPD 9 Sitze.

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 12.11.2009 im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Steffenberg dem „Hinterländer Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann zusätzlich unter der o.g. Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Steffenberg

gez. Acker

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

Freiherr vom Stein-Institut
beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
Geschäftsstelle
Postfach 13 51

63153 Mühlheim am Main

Tel.: 06108/6001-0
Fax: 06108/6001-57

Die Stadt/Gemeinde, Kreis
meldet für den Lehrgang

.....

vom bis

folgende/n Teilnehmer/in:

.....

.....

Funktion:

.....

.....

Übernachtung: ja / nein

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Dieses Formular bitte nur für die Anmeldung **eines** Lehrgangs verwenden!